Stellungnahme

des DGB-Bezirk NRW

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Landes Nordrhein-Westfalen (Gerichtsvollzieherausbildungsordnung – GVAO)

und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsordnung der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte – APO JFW NRW)

Düsseldorf, den 16.11.2026

Kontaktperson:

Nina Rieger
Abteilungsleiterin
Abt. Öffentlicher Dienst/
Beamtenpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk NRW
Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf
Telefon: (0211) 3683-113

Nina.Rieger@dgb.de
www.nrw.dgb.de

Vorbemerkung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Nordrhein-Westfalen (DGB NRW) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Für den DGB NRW ist entscheidend, dass die Aus- und Prüfungsbedingungen im öffentlichen Dienst sowohl den Anforderungen einer modernen und leistungsfähigen Justiz als auch den Interessen der Beschäftigten und Auszubildenden gerecht werden. Dazu gehören faire und transparente Prüfungsverfahren, eine hohe Ausbildungsqualität und gute Rahmenbedingungen für die Prüfenden. Verwaltungsvereinfachungen und Entlastungen sind grundsätzlich zu begrüßen, dürfen aber nicht zulasten der Prüfungsqualität oder der Beschäftigten gehen.

Vor diesem Hintergrund bewerten wir den vorliegenden Verordnungsentwurf überwiegend positiv und möchten ergänzend auf einige Punkte hinweisen.

Zu den Änderungen

Der DGB NRW begrüßt die vorgesehene Abschaffung der regelmäßigen Drittkorrektur schriftlicher Aufsichtsarbeiten. Auch die im Entwurf vorgesehene Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten, insbesondere die durchgängige Verwendung der Bezeichnung „Aufsichtsarbeiten“, halten wir für sachgerecht.

Die künftige unabhängige Bewertung durch zwei Prüfende sowie ein Stichentscheid durch das dritte Mitglied des Prüfungsausschusses bei weiterhin abweichenden Bewertungen stellen aus unserer Sicht ein sachgerechtes Verfahren dar. Die Neuregelung kann den Korrekturaufwand reduzieren und insbesondere bei hohen Prüfungszahlen zu einer spürbaren Entlastung der Prüfenden beitragen, ohne dass wesentliche Qualitätseinbußen bei der Leistungsbewertung zu erwarten sind. Entscheidend ist dabei, dass diese Entlastung auch tatsächlich bei den Beschäftigten ankommt und nicht durch zusätzliche Aufgaben oder eine höhere individuelle Arbeitsbelastung aufgezehrt wird. Zugleich müssen sämtliche Prüfungstätigkeiten angemessen vergütet werden.

Wir begrüßen daher die im Anschreiben des Justizministeriums vom 21. Oktober 2026 dargestellte Möglichkeit, den künftig vorgesehenen Stichentscheid bereits vor einer Anpassung der Vergütungsrichtlinie in gleicher Höhe wie eine Erst- oder Zweitkorrektur zu vergüten. Aus unserer Sicht sollte diese Vergütung zeitnah verbindlich in der

Richtlinie verankert werden, um eine einheitliche und verlässliche Handhabung sicherzustellen. Auch die in Artikel 1 des Verordnungsentwurfs vorgesehene Möglichkeit, schriftliche Leistungen künftig elektronisch anzufertigen, begrüßen wir als wichtigen Schritt zur Modernisierung der Ausbildung. Das Justizministerium stellt in seinem Anschreiben klar, dass die tatsächliche Einführung elektronischer Prüfungen von der Schaffung der erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen abhängt. Aus Sicht des DGB NRW muss dabei insbesondere die Chancengleichheit der Prüflinge gewährleistet sein.

Eine verpflichtende elektronische Anfertigung von Prüfungsleistungen setzt eine verlässliche technische Ausstattung, eine ausreichende Vorbereitung der Prüflinge sowie klare Regelungen für den Umgang mit technischen Störungen voraus. Dabei muss für Prüflinge und Prüfende gleichermaßen transparent und verbindlich geregelt sein, wie bei technischen Schwierigkeiten zu verfahren ist, die den Prüfungsablauf beeinträchtigen oder eine Fortsetzung der Prüfung unmöglich machen. Insbesondere müssen Zuständigkeiten, mögliche Ausgleichsmaßnahmen und die Voraussetzungen für eine Fortsetzung oder Wiederholung der Prüfung im Vorfeld eindeutig festgelegt und allen Beteiligten bekannt sein. Die notwendigen Voraussetzungen müssen durch den Dienstherrn geschaffen werden. Den Prüflingen dürfen durch die Umstellung weder zusätzliche Kosten noch Nachteile entstehen.

Den im Anschreiben des Justizministeriums erläuterten Verzicht auf Hausarbeiten zugunsten mündlicher Vorträge halten wir angesichts der zunehmenden Einsatzmöglichkeiten künstlicher Intelligenz grundsätzlich für nachvollziehbar. Gleichzeitig darf aus Sicht des DGB NRW nicht allein die Vermeidung einer unerlaubten KI-Nutzung ausschlaggebend für die Gestaltung von Prüfungsformaten sein.

Schriftliche Ausarbeitungen fördern wichtige Kompetenzen, insbesondere die eigenständige und strukturierte Auseinandersetzung mit komplexen Sachverhalten, die auch im späteren Berufsalltag von Bedeutung sind. Deshalb muss sichergestellt bleiben, dass schriftliche Ausdrucksfähigkeit, eigenständiges Arbeiten und ein kompetenter, reflektierter Umgang mit digitalen Anwendungen und künstlicher Intelligenz weiterhin fester Bestandteil der Ausbildung sind. Die vorgesehenen mündlichen Vorträge sollten zudem angemessen vorbereitet und durch eine qualifizierte Rückmeldung begleitet werden. Ziel muss eine zeitgemäße Ausbildung sein, die die Beschäftigten auf die Anforderungen einer zunehmend digitalisierten Justiz vorbereitet.

Über die vorgesehenen Änderungen hinaus sieht der DGB NRW weiteren Prüf- und Verbesserungsbedarf

Mit Blick auf die in Artikel 1 Nummer 6 des Verordnungsentwurfs vorgesehene Neufassung von § 11 Absatz 6 GVAO regen wir an, die Rückmeldung zu erbrachten Ausbildungsleistungen verbindlicher auszugestalten. Nach dem Entwurf sollen Leistungskontrollklausuren und Vorträge lediglich nach Möglichkeit besprochen werden.

Aus Sicht des DGB NRW sind regelmäßige, nachvollziehbare Rückmeldungen zum individuellen Leistungsstand jedoch ein wesentlicher Bestandteil einer guten Ausbildung. Sie ermöglichen es den Teilnehmenden, frühzeitig eigene Stärken und Verbesserungsbedarfe zu erkennen und sich gezielt auf die Prüfungen vorzubereiten. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass die Besprechung der erbrachten Leistungen grundsätzlich erfolgt und hierfür auch die erforderlichen zeitlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang halten wir auch eine frühzeitige und verlässliche Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse für wichtig. Die derzeit vorgesehene Fristwahrung durch rechtzeitige Aufgabe zur Post gewährleistet nicht, dass den Prüflingen ihre Ergebnisse tatsächlich mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung vorliegen. Wir regen daher an, die Ergebnisse unmittelbar nach ihrer endgültigen Feststellung mitzuteilen und sicherzustellen, dass sie den Prüflingen spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung zugehen.

Darüber hinaus sollte untersucht werden, ob die Wiederholungsprüfung im Gerichtsvollzieherdienst bei ausreichender Vorbereitung häufiger innerhalb von sechs Monaten ermöglicht werden kann. Hierzu sollte insbesondere die bisherige Praxis bei der Festlegung der zusätzlichen Einführungszeit von vier bis zwölf Monaten betrachtet und mit den Regelungen und Erfahrungen anderer Bundesländer verglichen werden. Eine frühere Wiederholungsprüfung könnte zugleich einen Beitrag dazu leisten, dem bestehenden Personalmangel entgegenzuwirken.

Ergänzend regen wir an, die in Artikel 1 Nummer 18 des Verordnungsentwurfs vorgesehene Neufassung von § 34 Absatz 3 GVAO zu überprüfen. Danach müssen Prüflinge bei einem entschuldigten Fernbleiben von der schriftlichen Prüfung oder einer entschuldigten Nichtabgabe einer Aufsichtsarbeit sämtliche Aufsichtsarbeiten an einem neuen Prüfungstermin wiederholen.

Aus Sicht des DGB NRW sollte geprüft werden, ob in diesen Fällen eine Beschränkung der Wiederholung auf die tatsächlich versäumten

Prüfungsleistungen ermöglicht werden kann. Insbesondere bei krankheitsbedingten Ausfällen erscheint es uns wichtig, unnötige zusätzliche Belastungen für die Betroffenen zu vermeiden. Dabei müssen selbstverständlich die Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen und die Chancengleichheit aller Prüflinge gewährleistet bleiben.

Aus Sicht des DGB NRW sollten die vorgesehenen Änderungen insgesamt dazu beitragen, die Prüfungsverfahren effizienter und zeitgemäßer zu gestalten, ohne Abstriche bei der Qualität der Ausbildung, der fairen Leistungsbewertung und den Arbeitsbedingungen der Prüfenden zu machen. Entscheidend ist, dass die Modernisierung der Prüfungsordnungen mit einer tatsächlichen Entlastung der Beschäftigten und einer Stärkung guter und gerechter Ausbildungsbedingungen einhergeht.